

**Protokoll zur 2. Gemeindeversammlung vom 29. November 2022**

---

Ort	Gemeindesaal Weiach
Zeit	20.00 Uhr - 21.10 Uhr
Anwesend	43 Stimmberechtigte sowie 2 Nicht Stimmberechtigte (inkl. Gemeindeschreiber a.i.)
Vorsitz	Stefan Arnold, Gemeindepräsident
Protokoll	Marcel Peter, Gemeindeschreiber a.i.
Als Stimmzähler werden gewählt:	1. Urs Schenkel 2. Fiorentino Casellini

---

**Traktandum**

1	Teilrevision der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (SEVO)	<b>23</b>
2	Genehmigung Budget und Steuerfuss 2023 der Politischen Gemeinde Weiach	<b>24</b>
3	Anfragen gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes	<b>25</b>

---

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung.

Er macht zu Beginn der Gemeindeversammlung auf die Rechtsschutzbestimmungen aufmerksam, wie sie auch in der amtlich veröffentlichten Einladung und im Weisungsheft abgedruckt wurden. Gemeindepräsident Stefan Arnold macht insbesondere auch auf die Bestimmungen von § 19 Abs. 1 lit.c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (Rekurs in Stimmrechtssachen) und § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 9b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG (Rekurs) aufmerksam. Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihrer Ausübung müssen sofort bei jedem Geschäft gerügt werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung rechtzeitig amtlich veröffentlicht und die Akten fristgerecht ab 28. Oktober 2022 auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt wurden.

Gegen die Einladung und die öffentliche Aktenauflage werden keine Einwendungen gemacht.

---

## Antrag

Genehmigung der Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Weiach

## Weisung

### 1. Ausgangslage

Die derzeit gültige Verordnung über die Abwasseranlagen und die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen müssen aktualisiert werden. Die Verordnungen aus dem Jahr 2008 wurden bis heute nicht angepasst und entsprechen daher weder formell noch inhaltlich dem heutigen Stand nach den geänderten gesetzlichen Grundlagen (wie zum Beispiel des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG), des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und den neuen Weisungen und Richtlinien der Baudirektion des Kantons Zürich).

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich erlässt technische und organisatorische Weisungen und Richtlinien zum Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die Gemeinden bei der Ausführung ihrer Vollzugsaufgaben.

Die kommunale Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) regelt die Rechte und Pflichten der Gemeinden sowie der Besitzer von Abwasseranlagen und legt die Zuständigkeiten für Planung, Bau und Unterhalt der Abwasseranlagen fest. Das AWEL stellt den Gemeinden eine Vorlage mit zwingenden und optionalen Regelungen für die Erstellung einer SEVO zur Verfügung. Die SEVO muss vor Inkrafttreten vom AWEL mit Verfügung genehmigt werden.

### 2. Änderungen

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) soll wie folgt angepasst werden:

Artikel	NEUERUNG
Ganzes Dokument	Anpassungen an aktuelle Normen, Gesetze und Richtlinien. Sprachliche Anpassungen und Formulierungen. Verwendung der aktuellen AWEL-Vorlage.
1 c.	Die öffentlichen Abwasseranlagen sollen im Umfang erweitert werden. Neu gelten öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden, teilweise auch zur Abwasseranlage. Zu diesem Zweck dürfen anteilmässig Gebühren für den Unterhalt benutzt werden. Die Regelung wird im Abschnitt D; Art. 14 und 15 geregelt.
8	Die Anschlusspflicht und die mögliche Kostenbeteiligung der Gemeinde bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone wird genauer geregelt.
11	Für die Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen soll von der Gemeinde ein Wasserzähler gemietet werden. <i>Bemerkung:</i> Zurzeit bestehen drei Liegenschaften, welche Wasser aus Quellen beziehen. Diese werden heute mit einer Pauschale belastet.

Teil D	Gewässerunterhalt
14+15	Für den jährlichen Gewässerunterhalt können anteilmässig aus den Abwassergebühren Gelder gesprochen werden. Diese müssen zweckgebunden anhand des Unterhaltsplanes eingesetzt werden.
Teil E	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung
19 + 21	Bemessung Anschlussgebühren und Nachforderung von Anschlussgebühren Die Ausführungen wurden präzisiert und genauer beschrieben, damit eine bessere Verständlichkeit entsteht. Der Gebührenansatz wurde von Fr. 16.00 auf Fr. 13.00 reduziert.
24 Abs. 4	Die mögliche Reduktion von Anschlussgebühren wurde genauer umschrieben und abgegrenzt.

### Gebühren

Neuerungen Anschlussgebühren:

#### Art. 19, 20 21 und 24

ALT	NEU
Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der zonen-gewichteten Gebäudegrundfläche. Die Anschlussgebühr beträgt <b>Fr. 16.00 je m2</b> gewichtet.	Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der zonen-gewichteten Gebäudegrundfläche. Die Anschlussgebühr beträgt <b>Fr. 13.00 je m2</b> gewichtet.

Neuerungen Benützungsgebühr:

#### Art. 22, 23 (Grundgebühr)

ALT	NEU
Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der Summe aller Gebäudegrundflächen in Quadratmetern auf dem Grundstück, gewichtet nach Zonenzugehörigkeit. Zuschläge für Sickerleitungen, Platzwasser, und Dachflächen wurden separat berechnet.	Grundgebühr pro Haushalt oder Betrieb. Auf weitere Zuschläge wird verzichtet.

### 3. Finanzierung

Planung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Siedlungsentwässerung (Kanalisationsleitungen, Meteorwasserleitungen, Kontrollschächte usw.) sind kostendeckend über Gebühren zu finanzieren. Dies sind in erster Linie Anschlussgebühren und die Benützungsgebühren. Letztere setzen sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen.

Die Höhe der Benützungsgebühren wird durch die laufenden Kosten und die anstehenden Investitionen bestimmt. Der Ertrag aus der Grundgebühr in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen sollte ein Drittel des Gesamtertrages der Benützungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden. Diese Gewichtung soll das Wassersparen fördern und ökologisch nachhaltig wirken.

Neu sollen Teile des Gewässerunterhalts, welche durch sauberes Abwasser belastet werden - als gewichtiger Bestandteil der Siedlungsentwässerung – sowie die Kontrollen von privaten Anschlussleitungen im Rahmen der Kontrollen der öffentlichen Leitungen ebenfalls über die Gebühren der SEVO finanziert werden. Ansonsten werden die Ausgaben nicht erhöht.

#### 4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen.

Ebenfalls revidiert werden die Ausführungsbestimmungen. Diese liegen nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, sondern werden abschliessend durch den Gemeinderat beschlossen. Zum besseren Verständnis können diese Ausführungsbestimmungen jedoch in der Aktenaufgabe eingesehen werden.

#### 5. Überprüfung durch die eidgenössische Preisüberwachung

Das Preisüberwachungsgesetz gilt unter anderem für „marktmächtige Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts“. Die Gemeinde Weiach verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Deshalb müssen Rechtsgrundlagen, welche direkten Einfluss auf die Gebührenerhebung haben, durch den Preisüberwacher geprüft werden.

Die Prüfung der vorliegenden SEVO beim Preisüberwacher ergab folgende Empfehlungen gemäss Art. 2, 13 und 14 PüG:

- Mittelfristig soll der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren schrittweise auf mindestens 50 % erhöht und gleichzeitig die Verbrauchsgebühr entsprechend gesenkt werden.
- Zur Erhebung der Grundgebühren soll ein differenzierteres Gebührenmodell eingeführt werden.
- Mittelfristig soll eine Regenwassergebühr auf die entwässerte Fläche eingeführt und insbesondere dafür gesorgt werden, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen. Die anderen Gebühren sind dann entsprechend zu senken.

Der Gemeinderat hat die Empfehlungen des Preisüberwachers detailliert analysiert und kommt zu folgender Stellungnahme gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG:

- Die Umstellung des Gebührenmodells für die Grundgebühr (Belastungswerte) ist sehr aufwändig.
- Die Einführung einer zusätzlichen Regenwassergebühr widerspricht dem Grundsatz einer Vereinfachung und besseren Transparenz der Gebührenbildung. Eine vorgeschlagene Abstufung und Pauschalisierung der ersten 200 m<sup>2</sup> würde einer Grundgebühr sehr nahe kommen und bei vielen Gebührendahlenden zum Zuge kommen.
- Zudem ist es aufgrund der Topografie und der Geologie in weiten Teilen der Gemeinde (Hanglagen) nicht möglich, das anfallende Regenwasser konzentriert zu versickern.
- Durch den Einbezug der Gemeindestrassen müssten die Abwassergebühren mittels Steuergeld bezahlt werden (Umverteilung).
- Die Empfehlung des AWEL sieht zudem keine zu hohen Grundgebühren vor (ca.  $\frac{1}{3}$  Grundgebühren zu  $\frac{2}{3}$  Verbrauchsgebühren). Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen des Preisüberwachers (ca.  $\frac{1}{2}$  zu  $\frac{1}{2}$ ).
- Der Aufwand für die Ermittlung und Rechnungsstellung der jährlichen Gebühren würde steigen.
- Die Transparenz des Verfahrens und somit auch die Akzeptanz in der Bevölkerung würde nicht verbessert werden.

Die Empfehlungen des Preisüberwachers sehen eine mittelfristige Anpassung der Gebührenbemessung vor. Der Gemeinderat möchte aufgrund der vorstehenden Gründe vorerst mit der nun vorliegenden SEVO operieren und die Entwicklung der Gebühren beobachten, bevor grundlegende Anpassungen im Sinne des Preisüberwachers vorgenommen werden.

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission



**Rechnungsprüfungskommission Weiach**

## Antrag der Politischen Gemeinde Weiach Teilrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Weiach

### Antrag des Gemeinderates:

Genehmigung der Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Weiach

### Beschluss RPK:

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag sowie die Anpassungen und Änderungen der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (SEVO) geprüft und empfiehlt, dem vorliegenden Antrag **zuzustimmen**.

Weiach, 17. Oktober 2022

### Rechnungsprüfungskommission Weiach

Der Präsident  
*Peter Lamprecht*

Der Aktuar  
*Robin Kohli*

## Beratung

### Referent

Gemeinderat Stephan Wunderlin erläutert die Vorlage. Insbesondere erläutert er auch die Rückmeldungen und Empfehlungen des Preisüberwachers und die diesbezügliche Stellungnahme des Gemeinderates.

### Fragen / Diskussion / Anträge

Gemeindepräsident Stefan Arnold eröffnet die Diskussion.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

## **Beschluss**

### **Abstimmung**

Mit 43 Ja-Stimmen und 0 Gegenstimmen und somit einstimmig

### **beschliesst die Gemeindeversammlung:.**

1. Die Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird gemäss Antrag des Gemeinderates genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission Weiach
  - Finanzen
  - Akten

## Antrag

1. Das Budget der Politischen Gemeinde für das Jahr 2023 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für die Politische Gemeinde Weiach wird auf 67% (Vorjahr 67%) festgesetzt.

## Weisung

### 1. Allgemeine Einleitung zum Budget 2023

Das vorliegende Budget 2023 ist das zweite Budget, welches zusammen mit der Primarschule (Einheitsgemeinde seit 1. Januar 2022) erstellt wurde. Somit kann in den Budgetunterlagen ein Vergleich zum Vorjahresbudget gezogen werden, jedoch noch nicht zur Jahresrechnung 2021, da diese nur die Zahlen der damaligen Politischen Gemeinde (ohne Schule) aufweist.

Gemäss § 92 des Gemeindegesetzes muss der kommunale Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein. Das bedeutet, dass im Zeitraum von acht Jahren ein ausgewogenes Verhältnis von Aufwendungen und Erträgen ausgewiesen werden muss. Dieser geforderte Haushaltsausgleich wird durch eine umsichtige Aufgaben- und Finanzplanung sowie eine solide Budgetierung erreicht. Dem Kostenbewusstsein wird ein grosses Augenmerk beigemessen.

### 2. Konjunktur, Wirtschaftsprognosen

Die wirtschaftliche Lage zeigt sich aktuell unsicher. Die politische Weltlage und deren Auswirkungen auf die Kostensituation der Haushalte ist aktuell nur schwer prognostizierbar. Die kostensteigernden Einflüsse auf die Energiekosten sind im Budget 2023 so gut als möglich berücksichtigt worden.

Die Gemeinde selbst verfügt über ein solides Nettovermögen. Die mit dem Bevölkerungswachstum der letzten Jahre verbundenen Infrastruktur-Investitionen sind grösstenteils noch ausstehend und müssen in den nächsten Jahren nachgeholt werden. Diese Investitionen sind im Budget 2023 und in der Finanzplanung abgebildet. Die Sondereinnahmen der Gemeinde aus Kies- und Inertstoffentschädigungen dürften sich mittelfristig rückläufig entwickeln.

### 3. Gesamtübersicht

Das Budget 2023 schliesst in der Erfolgsrechnung mit Aufwendungen von Fr. 12'565'460.46 und Erträgen von Fr. 13'008'125.87 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 442'665.41. Die Investitionsrechnung sieht Investitionsausgaben von Fr. 4'877'100.00 und Investitionserträge von Fr. 310'000.00 und damit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 4'567'100.00 vor. Investitionen im Finanzvermögen sind keine geplant.

#### *Steuern*

Der Steuerfuss 2023 soll weiterhin auf 67 % belassen werden. Dieser Steuerfuss ist in Weiach seit 2019 stabil.

#### 4. Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Nachfolgend werden die wesentlichen Differenzen zwischen dem Budget 2023 und dem Budget 2022 dargestellt:

##### *0 Allgemeine Verwaltung*

Das Nettoergebnis 2023 weist folgende wesentlichen Veränderungen aus:

- Einmaliger Kantonsbeitrag 2022 für die Bildung der Einheitsgemeinde (Fr. 135'000) fällt weg
- Höhere Lohnkosten im Bereich Finanz- und Steuerverwaltung aufgrund Anpassung Stellenplan (Fr. 100'000)
- Wegfall der Steuerbezugsentschädigung der Primarschule, infolge Bildung Einheitsgemeinde (Fr. 50'000)
- Tiefere Budgetierung von Baubewilligungsgebühren (Fr. 20'000)
- Generell höhere Energiekosten für Gemeindeliegenschaften (Fr. 20'000)

##### *1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit*

Das Nettoergebnis sieht gegenüber dem Budget 2022 Mehraufwendungen im Umfang von rund Fr. 78'000.00 vor. Die Entschädigungen an die Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde (KESB) schlagen mit Mehrkosten von Fr. 30'700.00 zu Buche. Die Kosten für das Betriebsamt Steinmaur steigen um rund Fr. 23'000.00. Beim Sicherheits-zweckverband fallen ausserordentlichen Erträge aufgrund der Umstellung der Rechnungslegung des Zweckverbands aus dem Jahr 2022 in der Höhe von Fr. 14'000.00 weg. Im Bereich Zivilschutz ist mit leicht höheren Aufwendungen (Fr. 4'000.00) des Sicherheitszweckverbandes zu rechnen.

##### *2 Bildung*

Im Bereich Bildung sieht das Budget insbesondere Mindererträge vor, welche das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr um netto Fr. 44'000.00 belasten. Im Kindergarten ist mit Mehraufwendungen bei den Löhnen zu rechnen, andererseits steigen die Entschädigungen für die Kindergarten-Kinder aus Fisibach und Kaiserstuhl. In der Primarstufe ist auf der Aufwandseite generell tiefer budgetiert worden, ertragsseitig fallen tiefere Entschädigungen aus Fisibach und Kaiserstuhl in der Höhe von Fr. 110'000.00 aufgrund schwankender Schülerzahlen zu Buche. Höhere Energiekosten prägen das Budget der Schulliegenschaften. Aufgrund des geplanten Schulhausneubaus fallen die Unterhaltskosten tiefer aus. Die Schulraumprovisorien kosten jährlich rund Fr. 174'000.00.

Die Elternbeiträge für die Tagesbetreuung fallen im 2023 um Fr. 185'000.00 tiefer aus, als im Budget 2022 vorgesehen. Der Budgetbetrag 2022 hat sich als deutlich zu hoch erwiesen und muss für das Jahr 2023 korrigiert werden. In den Bereichen Schulleitung und Schulverwaltung fallen die höheren Schulleitungspensen und die gleichzeitig tieferen Kosten für die Schulverwaltung ins Gewicht. Insgesamt heben sich jedoch die Mehr- und Minderaufwendungen in diesen beiden Bereichen praktisch auf.

##### *3 Kultur, Sport und Freizeit*

Gegenüber dem Budget 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen geplant.

##### *4 Gesundheit*

Die Kosten für die Pflegefinanzierung im stationären Bereich werden aufgrund markant höherer Fallzahlen deutlich zunehmen. Die Gemeinden sind zur Bezahlung dieser Kosten gesetzlich verpflichtet. Gegenüber dem Budget 2022 ist mit Mehrkosten von rund Fr. 235'000.00 zu rechnen. Im ambulanten Bereich (insb. Spitex-Dienstleistungen) bleiben die Kosten voraussichtlich stabil.

##### *5 Soziale Sicherheit*

Die Kosten für die soziale Sicherheit (insbesondere gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und Zusatzleistungen zur AHV/IV) bleiben mit budgetierten Mehrkosten von Fr. 15'000.00 praktisch stabil. Lediglich im Asylwesen ist aus bekannten Gründen (Ukraine-Krieg) mit leicht höheren Kosten zu rechnen.

##### *6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung*

Das um rund Fr. 140'000.00 bessere Ergebnis ergibt sich hauptsächlich aus den Beiträgen des Strassenfonds, welche im neuen kantonalen Strassengesetz ab 2023 vorgesehen sind. Diese Gelder sind als kantonale Beiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen zu verwenden. Massgebend für die Verteilung auf die

politischen Gemeinden ist die Länge der Gemeindestrassen, die vom motorisierten Individualverkehr befahren werden können. Übersteigt der Beitrag an eine Gemeinde ihre Bruttoaufwendungen für den Unterhalt der Gemeindestrassen, wird der Beitrag entsprechend gekürzt. Für das Jahr 2023 ist mit einem kantonalen Beitrag von rund Fr. 160'000.00 zu rechnen.

#### *7 Umweltschutz und Raumordnung*

Das Nettoergebnis in der Funktion Umweltschutz und Raumordnung sieht gegenüber dem Budget 2022 ein um rund Fr. 30'000.00 verbessertes Nettoergebnis vor. Minderaufwendungen sind in den Bereichen Gewässerverbauungen und Raumordnung zu verzeichnen. Der Gebührenhaushalt Wasser sieht ein positives Ergebnis und somit Einlagen in das Eigenkapital des Spezialfinanzierungsbereiches vor. In den Bereichen Abwasser und Abfall wird mit leicht negativen Ergebnissen und entsprechenden Entnahmen aus den Spezialfinanzierungskonti gerechnet.

#### *8 Volkswirtschaft*

Das um rund Fr. 17'000.00 schlechtere Ergebnis ist hauptsächlich auf Mehraufwendungen und Mindererträge im Forstbetrieb zurückzuführen.

#### *9 Finanzen und Steuern*

Bei stabilem Steuerfuss wird mit Mehrerträgen, insbesondere bei den Steuererträgen von natürlichen Personen, von Fr. 60'000.00 gerechnet. Die Grundstückgewinnsteuern werden gegenüber dem Budget 2022 um Fr. 50'000.00 tiefer, auf Fr. 400'000.00 veranschlagt. Hohe Mehrerträge (netto rund Fr. 0,7 Mio.) sind aus dem Finanzausgleich zu erwarten. Auch die Erträge aus Kiesgewinnung und Inertstoff-Deponien sind um rund Fr. 380'000.00 höher veranschlagt als noch im Vorjahr.

In die finanzpolitische Reserve soll der Betrag von Fr. 400'000.00 eingelegt werden. Dies, um die mittelfristig weniger fliessenden Entschädigungen aus Kiesabbau und Inertstoff-Deponien dannzumal abfedern zu können.

## **5. Investitionsrechnung**

### *Investitionen im Verwaltungsvermögen*

In der Investitionsrechnung fällt, sofern der Soverän an der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 dem Kredit für die Schulraumerweiterung resp. Gemeindeinfrastruktur zustimmt, eine erste Tranche von rund 2 Mio. Franken an. Geplant ist weiter eine neue «Pumptrack-Anlage», insbesondere für Kinder und Jugendliche. Diese Anlage dürfte netto rund Fr. 100'000.00 kosten. Die Investitionen in die Gemeindestrassen sind mit rund Fr. 850'000.00 budgetiert, hauptsächlich für die Sanierung der Stocki-, Neureben-, Weinberg- und Riemlistrasse. Dieses Projekt schlägt auch im Wasserbereich (Fr. 505'000.00) zu Buche.

Weitere grössere Investitionen sind folgende geplant:

- Revision Grundwasserpumpwerk (Fr. 100'000)
- Ersatz Wasserleitung Rhihof und Ringschluss (Fr. 260'000)
- Aufbau einer Rückfallebene für die Wasserversorgung (Fr. 280'000)
- Fernwärmebetrieb; Ausbau, Ersatz Heizkessel und Ersatz Zähler (Fr. 358'000)

Insgesamt liegen die Nettoinvestitionen mit Fr. 4'567'100.00 praktisch auf dem Niveau des Budgets 2022.

### *Investitionen im Finanzvermögen*

Im Finanzvermögen sind im Jahr 2023 keine Investitionen vorgesehen.:

## **6. Finanz- und Aufgabenplan 2023 - 2026**

Die Finanz- und Aufgabenplanung steht dem Gemeinderat als rollendes strategisches Führungsinstrument zur Verfügung. Der Finanz- und Aufgabenplan 2023 – 2026 liegt zur Information der Stimmberechtigten in der Aktenaufgabe zur Gemeindeversammlung auf.

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung folgendes:

- Streichung der Budgetposition INV01082 (1. Kredittranche für die Schulraumerweiterung resp. Gemeindeinfrastruktur) in der Höhe von Fr. 2 Mio., aufgrund fehlender eindeutiger Konnotation, fehlendem Sperrvermerk gemäss Art. 99 Abs. 4 Gemeindegesetz und fehlender Aufschlüsselung des Betrags
- Genehmigung des Budgets 2023 mit vorstehender Änderung und Festsetzung des Steuerfusses bei 67 % des einfachen Staatssteuerertrages

Politische Gemeinde Weiach

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

### 1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Weiach in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 05.09.2022 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Gesamtaufwand	Fr.	12'565'460.46
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	10'283'425.87
	<b>Zu deckender Aufwandüberschuss</b>	Fr.	<b>2'282'034.59</b>
<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b>	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'877'100.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	310'000.00
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	Fr.	<b>4'567'100.00</b>
<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b>	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	<b>Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	Fr.	-

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Weiach finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt den Antrag, die Fr. 2 Mio. der Budgetposition INV01082 (Investitionsrechnung) aus dem Budget zu streichen, da die Position nicht eindeutig konnotiert ist, der Sperrvermerk gemäss Art. 99 Abs. 4 Gemeindegesetz fehlt und die Fr. 2 Mio. nicht konkret aufgeschlüsselt sind.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Weiach mit der vorstehenden Änderung zu genehmigen.

### 2 Antrag zum Steuerfuss

<b>Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)</b>	Fr.	<b>4'066'700.00</b>	
<b>Steuerfuss</b>		<b>67%</b>	
<b>Erfolgsrechnung</b>	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'282'034.59
	Steuerertrag bei 67%	Fr.	2'724'700.00
	<b>Ertragsüberschuss</b>	Fr.	<b>442'665.41</b>

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 67 % (Vorjahr 67 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8187 Weiach, 17. Oktober 2022  
Rechnungsprüfungskommission Weiach

Präsident

Aktuar

Peter Lamprecht

Robin Kohli

## Beratung

### Referent

Stefan Arnold, Gemeindepräsident und Finanzvorstand, erläutert die Vorlage.

## Fragen / Diskussion / Anträge

Der Gemeindepräsident eröffnet die Diskussion.

**Werner Ebnöther** erwähnt, dass die Verwaltung und der Kindergarten im Vergleich sehr teuer seien. Dies gemäss den Zahlen von Swissplan. Die Verschuldung wird sich durch die anstehenden Investitionen erhöhen. Daneben werden die Erträge aus dem Kiesabbau langsam versiegen. Eine Planung für die nächsten rund 10 Jahre wäre hilfreich, damit auch die finanzielle Langfristsicht transparenter wäre. Die Investition in das Gemeindeinfrastrukturprojekt sei zu teuer.

**Gemeindepräsident Stefan Arnold** erklärt, dass die Einnahmen aus dem Kiesabbau und den Inertstoffdeponien noch Jahre länger fließen werden – näher möchte er nicht darauf eingehen. Die Investitionen für das Gemeindeinfrastrukturprojekt sind auch notwendig, weil in den vergangenen Jahren nichts gemacht wurde.

Weiter nimmt der Gemeindepräsident Stellung zum Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

**Peter Lamprecht** erläutert im Namen der Rechnungsprüfungskommission deren Antrag. Die Rechnungsprüfungskommission hatte zum Zeitpunkt der Prüfung des Budgets keine Informationen, wie sich die 2 Mio. zusammensetzen.

**Robin Kohli** erwähnt, dass die RPK auch die Kontobezeichnungen hinterfragt, da in den einen Konten von Schulraumerweiterung und anderen Konten von Infrastrukturprojekt geschrieben wird. Man müsse sicherstellen, dass der Gemeinderat die im Budget eingestellten Beträge nur für den bestimmten Zweck brauche. Es gehe der RPK nicht darum, einen politischen Entscheid (bezüglich Gemeindeinfrastrukturprojekt) vorweg zu nehmen.

**Gemeinderat Andreas Brüngger** erwähnt, dass die Kostenzusammenstellung im Oktober effektiv noch nicht geliefert werden konnte. Einzig die Information, dass es sich um Planungs- und Ingenieurkosten handelt, war damals klar.

**Peter Lamprecht** wiederholt, dass die RPK innert ihrer Prüfungsfrist die erforderlichen Informationen nicht hatte.

**Andreas Gehrig** erwähnt, dass er Vertrauen in den Gemeinderat habe, dass der Betrag nur für das vorgesehene Projekt verwendet wird.

**Peter Lamprecht** erwähnt, dass es Aufgabe der RPK sei, die Kontrolle von Budget und Rechnung durchzuführen. Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei zu berücksichtigen.

Der **Antrag der Rechnungsprüfungskommission** wird mit 14 Ja- gegen 27 Nein-Stimmen abgelehnt.

## Beschluss

### Abstimmung

Einstimmig, ohne Gegenstimme

### beschliesst die Gemeindeversammlung:

1. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Weiach wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Weiach wird auf 67% festgesetzt.
3. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Finanzen
  - Akten

---

**Anfragen gemäss § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes****25**

16 Gemeindeorganisation

16.04 Gemeinde

16.04.10 Initiativen, Anfragen

---

Es liegen keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes vor.

---

**Hinweis zu den Rechtsmitteln und der Versammlungsführung:**

Der Vorsitzende fragt die Anwesenden ob es Einwände gegen die Verhandlungsführung gäbe und verweist auf die Rechtsmittel.

Aus der Versammlung wird das Wort nicht ergriffen, so dass keine Einwände gegen die Verhandlungsführung festgestellt werden können.

Der Vorsitzende erklärt die Gemeindeversammlung für beendet.

---

Die Stimmenzähler:

1. Urs Schenkel .....

2. Fiorentino Casellini .....

**Namens der Gemeindeversammlung Weiach**

Stefan Arnold  
Gemeindepräsident

Marcel Peter  
Gemeindeschreiber a.i.

Weiach, 1. Dezember 2022